

# Info Klassenstufe 12

## Einbringungsverpflichtungen Kursqualifikation (§ 35 GOS-VO)

Von den 40 (nicht mehr und nicht weniger!) einzubringenden Kursen liegen mindestens 24 fest(!):

- alle vier in Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache
- alle vier im naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfach (falls Erdkunde oder Politik als gesellschaftswissenschaftliches Pflichtfach gewählt wurde, zusätzlich mindestens zwei Kurse in Geschichte)
- je zwei in Religion/Allgemeine Ethik und in Bildender Kunst oder Musik

Außerdem müssen alle vier Halbjahresergebnisse eines Prüfungsfaches eingebracht werden. Wählt man also beispielsweise Bildende Kunst als 5. Prüfungsfach, so sind alle Kurse dieses Faches in die Kursqualifikation einzubringen. Da kein Kurs mit 00 P eingebracht werden kann, heißt das umgekehrt: Ein Fach, in dem ein Kurs mit 00 P abgeschlossen wurde, kann nicht Prüfungsfach sein.

Hat man zwei oder mehr Fächer einer Fächergruppe (NW, GW oder auch FS) als Grundkurs belegt (und keines davon als LK), so kann man bei der Meldung zur Abiturprüfung (findet im Rahmen der Zeugnisausgabe von 12/2 statt) noch entscheiden, welches Fach Pflichtfach (und damit evtl. Prüfungsfach) ist.

Als mögliche Streichergebnisse kommen somit lediglich Sport- und Seminarfachkurse (diese können keine Prüfungsfächer sein, außer wenn Sport Leistungskurs ist), die jeweils zwei schlechtesten Kurse im zweistündigen Kunstfach und Religion/Ethik und die Kurse in den Neigungsfächern, sofern letztere nicht Prüfungsfächer sind! Die nicht eingebrachten Kurse können über die Halbjahre und die möglichen Fächer beliebig verteilt sein.

Die Qualifikation im Kursbereich ist erfüllt, wenn:

- keiner der einzubringenden 40 Kurse mit der Note „ungenügend“ (00) abgeschlossen wurde;
- in mindestens 32 der einzubringenden 40 Kurse mindestens die Note „ausreichend“ (05 Punkte) erreicht wurde
- in mindestens 5 der 12 einzubringenden Kurse der Kernfächer Deutsch, Mathematik und der Pflichtfremdsprache mindestens die Notenstufe „ausreichend“ (05 Punkte) erreicht wurde und
- die Punktsumme der einzubringenden 40 Kursergebnisse mindestens 200 beträgt.

## Bestehen des Abiturs (§ 51 GOS-VO)

Die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich sind erfüllt, wenn bei jeweils vierfacher Gewichtung der Endnoten in den fünf Prüfungsfächern (alle haben das gleiche Gewicht!)

- in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter wenigstens einem Leistungskurs, jeweils mindestens 20 Punkte erzielt wurden
- in mindestens einem der als Prüfungsfach gewählten Kernfächer Deutsch, Mathematik oder der Pflichtfremdsprache mindestens 20 Punkte erzielt wurden
- die Punktsumme der Endnoten der fünf Prüfungsfächer mindestens 100 beträgt.

Anders ausgedrückt: Man hat das Abitur nicht bestanden, wenn man

- in beiden Leistungskursen rote Noten geschrieben hat
- oder in allen geprüften Kernfächern rote Noten hat
- oder in drei oder mehr Prüfungsfächern rote Noten hat
- oder die 100 Punkte nicht erreicht hat.

Eine Prüfung mit dem Ergebnis 00 P führt nicht automatisch zum Nichtbestehen des Abiturs.

- Eine rote Note in einer schriftlichen Prüfung kann ggf. durch eine eigens zu beantragende zusätzliche mündliche Prüfung in diesem Fach (§ 43 + § 46(2) GOS-VO) korrigiert werden. Eine solche Zusatzprüfung ist **nur in einem Fach** möglich!
- Ein Schüler wird einem Fach, in dem er bereits schriftlich geprüft wurde, auch mündlich geprüft, wenn sich das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um vier oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheidet, die er in den für die Gesamtqualifikation anzurechnenden Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den vier Halbjahren der Hauptphase erreicht hat (§ 46(3) GOS-VO).

Zu beachten ist, dass in beiden Fällen zusätzlicher mündlicher Prüfungen die schriftliche und die mündliche Zusatzprüfung in diesem Fach 2:1 gewichtet werden, d.h. um die Note 03 P in einer schriftlichen Prüfung auszugleichen („auf 05 P zu heben“), müssen in der mündlichen Zusatzprüfung 09 P erreicht werden (§ 50 GOS-VO).

## Infos auf der Leibniz-Seite

<http://www.leibniz-igb.de> → Informationen → Oberstufe → Downloads zur Oberstufe → Abitur Berechnung

<http://www.leibniz-igb.de> → Informationen → Oberstufe → Downloads zur Oberstufe → Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe